

Begründung

zu den Entwürfen eines Gesetzes über den

Versicherungsvertrag

eines zugehörigen Einführungsgesetzes

und eines Gesetzes, betreffend

Änderung der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs
über die Seeverversicherung.

Reichstagsvorlage

nebst

Abdruck der beiden veröffentlichten Gesetzesentwürfe.



Berlin, 1906.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung,

G. m. b. H.

Inhaltsübersicht.

I. Begründung.	Seite
Einleitung	1
Erster Abschnitt.	
Vorschriften über sämtliche Versicherungszweige.	
Erster Titel. Allgemeine Vorschriften	10
Zweiter Titel. Anzeigepflicht. Gefahrerhöhung	30
Dritter Titel. Prämie.	44
Vierter Titel. Versicherungsagenten	52
Zweiter Abschnitt.	
Schadensversicherung.	
Erster Titel. Vorschriften für die gesamte Schadensversicherung.	
I. Inhalt des Vertrags	59
II. Veräußerung der versicherten Sache	78
III. Versicherung für fremde Rechnung	82
Zweiter Titel. Feuerversicherung	89
Dritter Titel. Hagelversicherung	108
Vierter Titel. Viehversicherung	112
Fünfter Titel. Transportversicherung	120
Sechster Titel. Haftpflichtversicherung	132
Dritter Abschnitt.	
Lebensversicherung	144
Vierter Abschnitt.	
Anfallversicherung	170
Fünfter Abschnitt.	
Schlussvorschriften	175
Entwurf eines Einführungsgesetzes zu dem Gesetz über den Ver- sicherungsvertrag	185
Entwurf eines Gesetzes, betreffend Änderung der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs über die Seeversicherung	189

II. Gesetzentwurf. Regierungsvorlage.

Erster Abschnitt.

Vorschriften für sämtliche Versicherungszweige.		Seite
Erster Titel.	Allgemeine Vorschriften. §§ 1 bis 13	197
Zweiter Titel.	Anzeige der Gefahrumstände. Gefahrerhöhung. §§ 14 bis 27	199
Dritter Titel.	Prämie. §§ 28 bis 36	201
Vierter Titel.	Versicherungsfall. §§ 37 bis 40	203
Fünfter Titel.	Versicherungsgagenten. §§ 41 bis 44.	203

Zweiter Abschnitt.

Schadensversicherung.

Erster Titel.	Vorschriften für die gesamte Schadensversicherung	204
I.	Inhalt des Vertrags. §§ 45 bis 65	204
II.	Veräußerung der versicherten Sache. §§ 66 bis 73	207
III.	Versicherung für fremde Rechnung. §§ 74 bis 79	208
Zweiter Titel.	Feuerversicherung. §§ 80 bis 102.	209
Dritter Titel.	Hagelversicherung. §§ 103 bis 108	211
Vierter Titel.	Biehversicherung. §§ 109 bis 120.	212
Fünfter Titel.	Transportversicherung. §§ 121 bis 137	214
Sechster Titel.	Haftpflichtversicherung. §§ 138 bis 148	217

Dritter Abschnitt.

Lebensversicherung.	§§ 149 bis 168.	218
----------------------------	-------------------------	-----

Vierter Abschnitt.

Anfallversicherung.	§§ 169 bis 176	220
----------------------------	--------------------------	-----

Fünfter Abschnitt.

Schlussvorschriften.	§§ 177 bis 184	221
Entwurf eines Einführungsgesetzes.	Artikel 1 bis 6	223
Entwurf eines Gesetzes, betreffend Abänderung der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs über die Seeversicherung	225

III. Gesetzentwurf. Reichstagsvorlage.

Erster Abschnitt.

Vorschriften für sämtliche Versicherungszweige.

Erster Titel.	Allgemeine Vorschriften. §§ 1 bis 15	231
Zweiter Titel.	Anzeigepflicht. Gefahrerhöhung. §§ 16 bis 34.	233
Dritter Titel.	Prämie. §§ 35 bis 42.	236
Vierter Titel.	Versicherungsgagenten. §§ 43 bis 48.	237

Zweiter Abschnitt.

Schadensversicherung.

Erster Titel. Vorschriften für die gesamte Schadensversicherung.	Seite
I. Inhalt des Vertrags. §§ 49 bis 68	238
II. Veräußerung der versicherten Sache. §§ 69 bis 73	241
III. Versicherung für fremde Rechnung. §§ 74 bis 80	242
Zweiter Titel. Feuerversicherung. §§ 81 bis 106	243
Dritter Titel. Hagelversicherung. §§ 107 bis 113	247
Vierter Titel. Viehversicherung. §§ 114 bis 126	248
Fünfter Titel. Transportversicherung. §§ 127 bis 145	249
Sechster Titel. Haftpflichtversicherung. §§ 146 bis 155	253

Dritter Abschnitt.

Lebensversicherung. §§ 156 bis 175	255
---	-----

Vierter Abschnitt.

Anfallversicherung. §§ 176 bis 182	258
---	-----

Fünfter Abschnitt.

Schlussvorschriften. §§ 183 bis 191	259
--	-----

Entwurf eines Einführungsgesetzes zu dem Gesetz über den Versicherungsvertrag. Artikel 1 bis 6	261
---	-----

Entwurf eines Gesetzes, betreffend Änderung der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs über die Seeversicherung. Artikel 1, 2	263
---	-----

Begründung.

Das Gesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 139) enthält, abgesehen von der Regelung der Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, im wesentlichen nur Vorschriften über die Zulassung, die Beaufsichtigung und den Geschäftsbetrieb der Versicherungsunternehmungen. Es beschränkt sich demnach auf die öffentlichrechtliche Seite des Versicherungswesens; die dem Privatrecht angehörenden Verhältnisse zwischen dem Versicherer und dem Versicherungsnehmer, die Rechte und Pflichten, welche beiden aus dem Versicherungsvertrag erwachsen, harren noch der reichsgesetzlichen Regelung. Bei den Verhandlungen über das Gesetz vom 12. Mai 1901 bestand aber allseitiges Einverständnis, daß die Lösung der letzteren Aufgabe eine notwendige Ergänzung des zunächst zur Verabschiedung gelangenden Gesetzes bilde und diesem tunlichst bald nachfolgen müsse. Der Reichstag hat der bezeichneten Auffassung bei der Beschlußnahme über das Gesetz noch durch eine Resolution besonderen Ausdruck gegeben.¹⁾ Der gegenwärtige Entwurf will die bisher vorhandene Lücke ausfüllen; er vervollständigt zugleich die einheitliche Regelung des deutschen bürgerlichen Rechtes.

Die auf Herstellung eines gemeinsamen Privatversicherungsrechts gerichteten Bestrebungen reichen weit zurück. Schon der preußische Entwurf zum Handelsgesetzbuche (1857) hatte in teilweiser Anlehnung an den württembergischen Entwurf eines Handelsgesetzbuchs (1839) eine umfassende Regelung des Versicherungsrechts vorgesehen. Bei den Beratungen der Nürnberger Kommission, aus welchen das Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch hervorging, gelangte jedoch der betreffende Abschnitt des Entwurfs nicht zur Erledigung. Nur das Seeversicherungsrecht hat auf Grund des Ergebnisses der Arbeiten der Hamburger Seerechtskommission im fünften Buche des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs eine eingehende und erschöpfende Behandlung gefunden; die bezüglichlichen Vorschriften sind ohne wesentliche Veränderung in das vierte Buch des neuen Handelsgesetzbuchs vom 10. Mai 1897 übergegangen. Vorschläge zum Versicherungsrechte brachte auch der Dresdener Entwurf eines gemeinsamen Gesetzes über die Schuldverhältnisse aus dem Jahre 1866, welchem indessen eine weitere Folge nicht gegeben worden ist. Der im Jahre 1874 aufgestellte Plan für die Ausarbeitung eines Bürgerlichen Gesetzbuchs nahm dann in Aussicht, bei der in Verbindung mit dem Bürgerlichen Gesetzbuche zu bewirkenden Revision des Handelsgesetzbuchs zugleich das Privatversicherungsrecht reichsgesetzlich zu ordnen. Hiervon ist indessen ebenfalls abgesehen worden, um nicht durch die Häufung des Stoffes diese ohnehin schon umfangreiche Revision zu erschweren. Mit Rücksicht hierauf wurde in das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche der Vorbehalt des Artikel 75 aufgenommen, welcher das Versicherungsrecht der Landesgesetzgebung beließ.

Zur Zeit bestimmen sich daher die Beziehungen zwischen dem Versicherer und dem Versicherungsnehmer, soweit sie nicht auf einer Seeversicherung beruhen, nach Landesrecht. Reichsgesetzliche Vorschriften sind nur für einzelne Punkte von Bedeutung. So gilt gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Handelsgesetzbuchs ein

¹⁾ Stenogr. Berichte des Reichstags, 10. Legislaturperiode II. Session 1900/01 Band III S. 2429, Anlageband III S. 1785.

Gewerbebetrieb, der die Übernahme von Versicherungen gegen Prämie zum Gegenstande hat, als Handelsgewerbe; der Inhaber des Betriebs ist daher Kaufmann und die von ihm abgeschlossenen Versicherungsverträge sind Handelsgeschäfte (Handelsgesetzbuch § 1 Abs. 1, § 343). Zufolge §§ 16, 53 des Gesetzes vom 12. Mai 1901 finden ferner hinsichtlich aller Versicherungsverträge auf Gegenseitigkeit, soweit sie nicht Vereine mit engbegrenztem Wirkungskreise sind, die in betreff der Kaufleute im ersten und dritten Buche des Handelsgesetzbuchs gegebenen Vorschriften, mit Ausnahme der §§ 1 bis 7, entsprechende Anwendung, sodaß auch die Versicherungsverträge dieser Vereine den für Handelsgeschäfte geltenden Grundätzen unterliegen. Auch sonst enthält das Gesetz vom 12. Mai 1901 noch Vorschriften, welche das Rechtsverhältnis zwischen dem Versicherer und dem Versicherungsnehmer berühren; zu erwähnen sind namentlich die Vorschriften über die Wirkungen, welche bei der Lebensversicherung und anderen Versicherungen ähnlicher Art der Konkurs des Versicherers auf die Versicherungsverhältnisse ausübt, und über die Rechte, welche in einem solchen Konkurs den Versicherten gegenüber dem Prämienreservefonds zustehen (§§ 61, 63). Nicht minder sind von dem Bürgerlichen Gesetzbuch einige das Versicherungsrecht berührende Fragen im Zusammenhange mit verwandten Gegenständen behandelt (zu vergl. §§ 330, 1045, 1046, 1127 bis 1130).

Was die Landesgesetzgebung betrifft, so hat das Recht des Versicherungsvertrags nur im Preussischen Allgemeinen Landrechte (II, 8 §§ 1934 bis 2358) eine nähere Ausgestaltung erfahren, die indessen zum großen Teil veraltet ist. Im übrigen gehören vor allem die Vorschriften hierher, welche in den einzelnen Bundesstaaten über die rechtlichen Beziehungen zwischen den öffentlichen Versicherungsanstalten und den Versicherungsnehmern ergangen sind; zum Teil sind sie in Statuten enthalten, welche behördlich bestätigt sind, zum Teil aber in besonderen Landesgesetzen. Auch sonstige Landesgesetze öffentlich-rechtlichen, namentlich polizeilichen Inhalts bieten zuweilen Bestimmungen, die in das Gebiet des Privatversicherungsrechts fallen.¹⁾

¹⁾ Zu vergl. Preussisches Gesetz über das Mobiliar-Feuerversicherungswesen vom 8. Mai 1837 (Gesetz-Samml. S. 102). Hannoverische Verordnung, die Beaufsichtigung der Privat-Feuerversicherungsanstalten betreffend, vom 24. Januar 1828 (Gesetz-Samml. Abt. I S. 3). Hannoverische Verordnung, betreffend die Privat-Feuerversicherungsanstalten, vom 3. Juni 1839 (Gesetz-Samml. Abt. I S. 149). Hannoverische Verordnung, betreffend die Privat-Feuerversicherungsanstalten, vom 30. Januar 1847 (Gesetz-Samml. Abt. I S. 47..

Bayerisches Gesetz, die Brandversicherungsanstalt für Gebäude in den Landesteilen rechts des Rheines betreffend, vom 3. April 1875, in der ihm durch Artikel 164 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 9. Juni 1899 gegebenen Fassung (Gesetz- und Verordnungsbl. 1875 S. 269, 1899 Beilage zum Landtagsabschiede S. 57., ausgedehnt auf die Pfalz durch Gesetz vom 5. Mai 1890 (Gesetz- und Verordnungsbl. S. 223). Bayerisches Gesetz, die Hagelversicherungsanstalt betreffend, vom 13. Februar 1884 (Gesetz- und Verordnungsbl. S. 61). Bayerisches Gesetz, die Viehversicherungsanstalt betreffend, vom 11. Mai 1896 (Gesetz- und Verordnungsbl. S. 207); dazu Normalstatut vom 11. Mai 1896 das. S. 214., abgeändert durch Bekanntmachungen vom 14. Februar 1898, vom 6. Februar 1899, vom 14. Februar 1904 (Gesetz- und Verordnungsbl. 1898 S. 50, 1899 S. 57, 1904 S. 46). Bayerisches Gesetz, die Pferdeversicherungsanstalt betreffend, vom 15. April 1900 (Gesetz- und Verordnungsbl. 1900 S. 377.; dazu Normalstatut vom 15. April 1900 das. S. 384., abgeändert durch Bekanntmachung vom 6. März 1905 (Gesetz- und Verordnungsbl. S. 62.

Sächsisches Gesetz, das Mobiliar- und Privat-Feuerversicherungswesen betreffend, vom 28. August 1876, in der Fassung der Gesetze vom 18. Oktober 1886, 5. Mai 1892 (Gesetz- und Verordnungsbl. 1876 S. 427, 1886 S. 318, 1892 S. 207); dazu königlich Sächsische Verordnung vom 20. November 1876, in der Fassung der Verordnung vom 19. Oktober 1886 (Gesetz- und Verordnungsbl. 1876 S. 550, 1886 S. 319). Sächsisches Gesetz, die Landes-

Die Gesetzgebung des Auslandes hat gleichfalls noch kein Versicherungsrecht hervorgebracht, das den heutigen Anforderungen entspricht; die bezüglichen Vorschriften finden sich zumeist in den Handelsgesetzbüchern, daneben sind einzelne Fragen durch Sondergesetze entschieden. Vorarbeiten für eine gesetzliche Neuordnung des Versicherungsrechts sind mehrfach im Gange; hervorzuheben ist namentlich der Entwurf eines Schweizerischen Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag, welcher gegenwärtig der Bundesversammlung vorliegt, sowie ein französischer Entwurf, der im Jahre 1904 bei der Kammer eingebracht worden ist.

In Deutschland waren bei dem Mangel einschlägiger Gesetzesvorschriften Rechtswissenschaft und Rechtsprechung darauf angewiesen, die leitenden Rechtsätze für den Versicherungsvertrag aus dem Wesen und dem wirtschaftlichen Zwecke der Versicherung zu entwickeln und hierbei namentlich die einer erweiterten Anwendung zugänglichen Vorschriften des Handelsgesetzbuchs über die Seeversicherung sowie die allgemeinen Versicherungsbedingungen der Versicherungsunternehmungen zu verwerten. Diese Bedingungen, welche nach § 10 des Gesetzes vom 12. Mai 1901 vor dem Abschlusse des Vertrags dem An-

Brandversicherungsanstalt betreffend, vom 25. August 1876, in der Fassung der Gesetze vom 13. Oktober 1886, 5. Mai 1892 und 30. März 1898 (Gesetz- und Verordnungsbl. 1876, S. 345, 1886 S. 213, 1892 S. 201, 1898 S. 28). Sächsisches Gesetz, die staatliche Schlachtviehversicherung betreffend, vom 2. Juni 1898 (Gesetz- und Verordnungsbl. S. 215) nebst Verordnung vom 24. Juli 1898 (daf. S. 366). Sächsisches Gesetz, die Einrichtung der Altersrentenbank betreffend, vom 3. Juni 1904 (Gesetz- und Verordnungsbl. S. 209); dazu Verordnung vom 4. Juni 1904 (Gesetz- und Verordnungsbl. S. 221).

Württembergisches Gesetz, betreffend Abänderungen des Gesetzes vom 25. Mai 1830, über die polizeilichen Beschränkungen der Versicherung des beweglichen Vermögens gegen Feuergefahr (Regierungsbl. 1852 S. 125); Instruktion des Ministeriums des Innern vom 28. Mai 1852 (daf. S. 132). Württembergisches Gesetz, betreffend die Errichtung der allgemeinen Brandversicherungsanstalt, vom 14. März 1853, in der Fassung des Artikel 205 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 28. Juli 1899 (Regierungsbl. 1853 S. 79, 1899 S. 423).

Badisches Fahrnisversicherungs Gesetz vom 30. Juli 1840, in der Fassung des Gesetzes vom 27. Juli 1902 (Staats- und Regierungsbl. 1840 S. 216, Gesetz- und Verordnungsbl. 1902 S. 206). Badisches Gesetz, die Feuerversicherungsanstalt der Gebäude betreffend, vom 29. März 1852, in der Fassung des Ausführungsgesetzes zur Grundbuchordnung vom 19. Juni 1899 § 41 und des Gesetzes, die Abänderung des Gebäudeversicherungsgesetzes betreffend, vom 3. August 1902 (Regierungsbl. 1852 S. 85, Gesetz- und Verordnungsbl. 1899 S. 281, 1902 S. 225). Badisches Gesetz, die Versicherung der Rindviehbestände betreffend, vom 26. Juni 1890, in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 1904 (Gesetz- und Verordnungsbl. S. 269); dazu Verordnung vom 2. August 1904 (daf. S. 283).

Hessisches Gesetz, die Brandversicherungsanstalt für Gebäude betreffend, vom 28. September 1890, in der Fassung des Artikel 274 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 17. Juli 1899 (Regierungsbl. 1890 S. 197, 1899 S. 133). Hessisches Gesetz, die staatliche Schlachtviehversicherung betreffend, vom 12. April 1905 (Regierungsbl. S. 141).

Mecklenburg-Schwerinsche Verordnung, betreffend die Versicherungen gegen Feuergefahr, vom 4. März 1902 (Regierungsbl. S. 43).

Sachsen-Weimarsches Gesetz über die Gebäude-Brandversicherungsanstalt des Großherzogtums vom 10. Mai 1899 (Regierungsbl. S. 245).

Schwarzburg-Sondershausensches Gesetz, betreffend die Errichtung einer öffentlichen Schlachtviehversicherungsanstalt für das Fürstentum, vom 30. Juli 1899 (Gesetz-Samml. S. 185).

Bremer Gesetz, betreffend die Versicherung von Gebäuden gegen Brandschäden, vom 28. Februar 1902 (Gesetzbl. S. 39).

tragsteller auszuhändigen sind, bilden jeweils die unmittelbare Unterlage für die Beurteilung des Verhältnisses zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer. Die Versicherungsbedingungen der einzelnen Unternehmungen weichen zum Teil erheblich voneinander ab; doch bestehen für einzelne Versicherungszweige gleichmäßige Bedingungen, die vielfach benutzt werden. So haben namentlich die allgemeinen Feuerversicherungsbedingungen des Verbandes deutscher Privatfeuerversicherungsgesellschaften, ferner die von Vertretern des Deutschen Landwirtschaftsrats und deutscher Viehversicherungsanstalten für die Viehversicherung ausgearbeiteten Normalstatuten und Normalversicherungsbedingungen sowie die von dem Internationalen Transportversicherungsverbande für den Binnentransport aufgestellten Bestimmungen eine weitreichende Bedeutung erlangt. Für die Haftpflichtversicherung waren die Bedingungen von Einfluß, welche der Deutsche Haftpflichtschutzverband für die seitens seiner Mitglieder genommenen Versicherungen mit einzelnen Gesellschaften vereinbart hat. Neuerdings sind auf dem Gebiete der Haftpflichtversicherung und der Unfallversicherung seitens der Mehrzahl der Gesellschaften gemeinsame Bedingungen angenommen. Dagegen sind die Bedingungen, für die Lebensversicherung, über welche sich vor längerer Zeit eine erhebliche Zahl von Lebensversicherungsgesellschaften geeinigt hatte, durch die neuere Entwicklung überholt worden und gegenwärtig nicht mehr im Gebrauche.

Überblickt man die Weiterbildung, welche die Versicherungsbedingungen im Laufe der Zeit erfahren haben, so läßt sich nicht verkennen, daß den Interessen der Versicherungsnehmer mehr und mehr eine billige Berücksichtigung zuteil geworden ist. Immerhin bleibt in dieser Richtung noch manches zu wünschen übrig. Die Bedingungen enthalten auch jetzt noch hin und wieder Bestimmungen von übermäßiger Strenge. Diese Bestimmungen werden allerdings seitens der Versicherer nicht immer nach dem Buchstaben zur Anwendung gebracht. In manchen Fällen aber findet eine solche Anwendung doch statt, und sie trifft dann die Beteiligten mit unberechtigter Härte. Die Rechtsprechung ist an der Hand der von der Wissenschaft entwickelten Grundsätze des Versicherungsrechts bemüht gewesen, den Interessen der Versicherungsnehmer auch den Versicherungsbedingungen gegenüber nach Möglichkeit Geltung zu verschaffen; derartige Bemühungen müssen aber erfolglos bleiben, wenn sie es mit klaren und unzweideutigen Vertragsbestimmungen zu tun haben. Anderseits hat sich aus dem Mangel gesetzlicher Vorschriften der Mißstand ergeben, daß mehrfach selbst in wichtigen Fragen ein Schwanken der Rechtsprechung zutage trat. Die notwendige Sicherheit des Rechtsverkehrs sowie eine angemessene Ausgleichung zwischen den Interessen der Versicherer und der Versicherungsnehmer läßt sich nur erreichen, wenn der Versicherungsvertrag durch die Gesetzgebung geregelt wird.

Bei der Aufstellung des vorliegenden Entwurfs haben die gesetzlichen Vorschriften, wie sie zur Zeit in Deutschland gelten, die erforderliche Berücksichtigung gefunden, nicht minder die durch den bisherigen Geschäftsbetrieb der Versicherungsunternehmungen und die Praxis der Gerichte ausgebildeten Grundsätze, soweit sie sich als zweckmäßig bewährt haben; die reiche Literatur über das Versicherungsrecht, die ausländischen Gesetze sowie die im Inland und im Ausland aufgestellten Gesetzentwürfe boten weitere Hilfsmittel für die Lösung der Aufgabe. Bevor der Entwurf in seiner jetzigen Gestalt festgestellt wurde, ist er zunächst einer gutachtlichen Beratung mit Sachverständigen unterzogen worden, bei welcher auch Sachkundige aus der Mitte der Versicherungsnehmer, namentlich Vertreter der Landwirtschaft, des Handels und der Industrie sowie

der Hausbesitzer, zugezogen waren. Der Entwurf ist sodann veröffentlicht worden, um allen beteiligten Kreisen Gelegenheit zu einer Prüfung der in Aussicht genommenen Bestimmungen zu bieten. Auf Grund der überaus umfangreichen und eingehenden Kritik, die sich an diese Veröffentlichung knüpfte, wurde der Entwurf schließlich einer erneuten Umarbeitung unterzogen, bei der den geäußerten Wünschen und Anregungen in vielen Beziehungen entsprochen werden konnte.

Der Entwurf regelt das ganze Gebiet des privaten Versicherungsrechts, mit Ausnahme der Seeversicherung und der Rückversicherung (§ 183), er bezieht sich namentlich sowohl auf die Schadensversicherung als auf die Lebensversicherung, die Unfallversicherung und die sonstigen Zweige der Personenversicherung. Er geht von dem Grundsatz aus, daß das Versicherungsverhältnis sich in erster Linie nach den Vereinbarungen der Parteien bestimmt und die gesetzlichen Vorschriften nur insoweit zur Anwendung kommen, als derartige Vereinbarungen nicht getroffen sind. Der bezeichnete Grundsatz läßt sich aber nicht ohne Ausnahmen durchführen. Bei dem Versicherungsvertrag ist der Versicherungsnehmer im allgemeinen der schwächere Teil, insbesondere steht er an Geschäftserfahrung dem Versicherer regelmäßig nach; er ist daher, wenn es sich um die Abschließung eines Vertrags handelt, der zu seinem Nachteile von den gesetzlichen Bestimmungen in ungerechtfertigter Weise abweicht, häufig außer stande, solchen Abweichungen rechtzeitig zu begegnen. Mit Rücksicht hierauf hat der Entwurf da, wo es zum Schutze besonders wichtiger Interessen der Versicherungsnehmer notwendig erschien, seine Vorschriften mit zwingender Kraft ausgestattet. Die Beschränkung, welche sich der Entwurf in dieser Hinsicht gleichwohl auferlegt, wird durch die Lage der Verhältnisse gerechtfertigt. Die Versicherung hat in stetigem Fortschritt ihre Technik vervollkommenet, ihre Formen vermehrt und ausgebildet, ihr Anwendungsgebiet erweitert; sie hat damit eine hohe Bedeutung für das gesamte Wirtschaftsleben gewonnen, und diese Entwicklung ist noch gegenwärtig in vollem Flusse. Die Gesetzgebung muß jede Maßnahme vermeiden, die hier hemmend und störend eingreifen könnte; der Versuch, auf die Gestaltung des Rechtsverhältnisses zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer durch eine Häufung zwingender Vorschriften einzuwirken, würde aber diese Gefahr mit sich bringen. Einen gewissen Ersatz für solche Vorschriften bietet zudem die Aufsicht über die privaten Versicherungsunternehmungen, wie sie durch das Gesetz vom 12. Mai 1901 einheitlich geregelt ist; in Betracht kommt hier insbesondere die Bestimmung des § 7 dieses Gesetzes, vermöge deren die Zulassung zum Geschäftsbetriebe versagt werden kann, wenn nach dem Geschäftsplane, zu welchem auch die allgemeinen Versicherungsbedingungen gehören, die Interessen der Versicherten nicht hinreichend gewahrt sind, ferner die Vorschrift des § 64 Abs. 2, derzufolge die Aufsichtsbehörde befugt ist, Anordnungen zu treffen, die geeignet sind, Mißstände zu beseitigen, durch welche die Interessen der Versicherten gefährdet werden oder der Geschäftsbetrieb mit den guten Sitten in Widerspruch gerät. Alles läßt sich freilich für Verhältnisse, die lediglich in das Gebiet des Privatrechts fallen, von der Tätigkeit der Aufsichtsbehörde nicht erwarten; unter Umständen wird diese Behörde mit Grund Bedenken tragen, einer Abweichung von Vorschriften des Gesetzes entgegenzutreten, während das Gesetz selbst die Abweichung an sich nicht verbietet. Der Entwurf hat deshalb einer immerhin nicht unerheblichen Zahl von Bestimmungen zwingende Bedeutung beigelegt.

Das Bedürfnis zwingender Vorschriften erstreckt sich jedoch nicht auf alle Versicherungszweige. Bei der Transportversicherung, der Versicherung gegen

Kursverluste und der Kreditversicherung besitzen die Versicherungsnehmer in der Regel hinreichende Geschäftskunde, um selbst für die Wahrung ihrer Interessen zu sorgen. Bei der Transportversicherung verlangt zudem die Bedeutung, welche dieser Zweig im internationalen Rechtsverkehre hat, daß dem Versicherer die Möglichkeit nicht geschmälert wird, seine Versicherungsbedingungen den Gesetzen und Verhältnissen des Auslandes anzupassen. Auf Grund ähnlicher Erwägungen ist schon das Gesetz vom 12. Mai 1901 (§ 116) zu der Vorschrift gelangt, daß Unternehmungen, welche die Versicherung gegen Kursverluste oder die Transportversicherung zum Gegenstand haben, mit Ausnahme von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit, keiner behördlichen Zulassung bedürfen und keiner behördlichen Beaufsichtigung ihres Geschäftsbetriebs unterliegen. Dementsprechend bestimmt der Entwurf (§ 184 Abs. 1), daß die Beschränkungen der Vertragsfreiheit, welche er vorsieht, auf die Transportversicherung, die Kreditversicherung und die Versicherung gegen Kursverluste keine Anwendung finden. Eine gleiche Bestimmung trifft der Entwurf für die Arbeitslosenversicherung, bei der es sich um einen besonders gearteten und noch in der Entstehung begriffenen Versicherungszweig handelt, dessen Entwicklung durch zwingende Vorschriften leicht beeinträchtigt werden könnte. Außerdem ist für den Fall eines später eintretenden Bedürfnisses noch der allgemeine Vorbehalt hinzugefügt, daß bei Versicherungszweigen, die im Entwurfe nicht besonders geregelt sind, durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrates gegenüber den Vorschriften zwingender Natur Ausnahmen zugelassen werden können (§ 185 Nr. 1).

Auf der anderen Seite erscheint es nicht ausgeschlossen, daß bei der Versicherung kleinerer Binnenfahrzeuge der Grundsatz der Vertragsfreiheit unter Umständen zu einer Schädigung der Versicherungsnehmer führt, da die Eigner solcher Fahrzeuge den Versicherern an Geschäftsgewandtheit häufig nicht gewachsen sind. Der Entwurf (§ 185 Nr. 2) sieht deshalb vor, daß im Wege Kaiserlicher Verordnung mit Zustimmung des Bundesrats bei der Versicherung von Schiffen gegen die Gefahren der Binnenschiffahrt die Beschränkungen der Vertragsfreiheit ganz oder zum Teil für anwendbar erklärt werden können.

Was die Kennzeichnung der zwingenden gegenüber den nicht zwingenden Vorschriften betrifft, so hat der Entwurf da, wo eine Beschränkung der Vertragsfreiheit eintreten soll, dies besonders ausgesprochen¹⁾, und zwar ist dabei in der Regel eine Wendung gewählt, welche für Vertragsbestimmungen, die dem Versicherungsnehmer günstiger sind als die gesetzliche Vorschrift, freien Raum läßt. Keiner Hervorhebung im Gesetze bedarf es, daß die Rechte, welche nach § 59 Abs. 2 oder nach den §§ 98 bis 106, 154 dritten Personen zustehen, durch Vereinbarungen zwischen dem Versicherer und dem Versicherungsnehmer nicht beschränkt werden können. Auch bei einzelnen anderen Vorschriften des Entwurfs (§ 4 Abs. 1, § 13, § 51 Abs. 2, § 59 Abs. 3, § 91, § 156 Abs. 2, 3, § 176 Abs. 4) ergibt sich schon aus ihrem Inhalte, daß sie einer Abänderung durch den Versicherungsvertrag ganz oder nach gewissen Richtungen hin entzogen sind (zu vergl. S. 17, 29, 96, 148, 171). Im übrigen läßt dagegen der Entwurf die Vertragsfreiheit unberührt. Doch gilt selbstverständlich auch für das Versicherungsrecht der Satz, daß ein Rechtsgeschäft, welches gegen die guten

¹⁾ § 5, § 6 Abs. 3, §§ 8, 11, § 12 Abs. 3, §§ 14, 31, § 32 Satz 2, § 33 Abs. 2, § 34 Abs. 2 Satz 2, § 42, § 47 Satz 2, § 48 Abs. 2, § 64 Abs. 3, §§ 65, 72, § 81 Abs. 3, § 87 Satz 2, § 89 Abs. 1, § 92 Abs. 2, § 108 Abs. 2, § 112 Abs. 3, § 150 Abs. 2, § 151 Abs. 2, §§ 157, 169, 175, § 180 Satz 2, § 181 Abs. 3.

Sitten verflößt, nützlich ist. Bei der Schadensversicherung kommt ferner in Betracht, daß eine Vereinbarung, welche bezweckt, dem Versicherungsnehmer eine den Betrag des Schadens übersteigende Entschädigung zu verschaffen, dem Vertrage die Eigenschaft eines Versicherungsvertrages nehmen und ihn zu einem Spiele oder einer Wette machen würde (zu vergl. unten S. 11).

Die Bestimmungen des Entwurfs über den Versicherungsvertrag finden ihre Ergänzung in den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches und, falls einer der beiden Teile Kaufmann ist oder die Versicherung bei einem dem § 16 des Gesetzes vom 12. Mai 1901 unterliegenden Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit genommen wird, in den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs. Landesgesetzliche Vorschriften haben auf dem Gebiete des privaten Versicherungsrechts künftig nur noch insoweit Geltung, als sie besonders gewahrt sind; der allgemeine Vorbehalt, welcher im Artikel 75 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche für die Landesgesetzgebung gemacht ist, kommt durch den Entwurf zur Erledigung.

In welcher Form die Versicherungsunternehmung betrieben wird, ob der Versicherer eine Einzelperson, eine offene Handelsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft, ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit oder eine Gesellschaft oder eine juristische Person anderer Art ist, begründet für die Anwendbarkeit der Vorschriften des Entwurfs keinen Unterschied. Dagegen will der Entwurf seinen Vorschriften nicht unterwerfen die eingeschriebenen Hilfsklassen, die Knappheitsklassen und andere Verbände, deren Tätigkeit, soweit sie überhaupt dem Gebiete des privaten Versicherungsrechts angehört, eine Ergänzung der Arbeiterversicherung bezweckt, und wesentlich im Anschluß an diese oder als Ersatz für sie ausgeübt wird (§§ 187, 188).

Das Anwendungsgebiet des Gesetzes ausschließlich auf die privaten Versicherungsunternehmungen im Gegensatz zu den Anstalten öffentlichrechtlicher Natur zu beschränken, ist nicht angängig. Anstalten der letzteren Art bestehen namentlich für die Feuerversicherung, insbesondere für die Versicherung von Gebäuden; sie sind teils, wie in Preußen, kommunale Einrichtungen (Feuersozietäten und Brandklassen der Provinzen, der Städte, der Landschaften), teils, wie in den meisten übrigen Gebieten Deutschlands, staatliche Anstalten. Für andere Zweige der Schadensversicherung sind in einzelnen Bundesstaaten gleichfalls öffentliche Einrichtungen geschaffen worden, so insbesondere für die Hagelversicherung in Bayern, für die Viehversicherung in Bayern und Baden, außerdem für die Schlachtviehversicherung in Sachsen, Hessen, Schwarzburg-Sondershausen und Meuß älterer und jüngerer Linie. Auch auf dem Gebiete der Personenversicherung treten öffentlichrechtliche Korporationen als Versicherer auf.

Das Gesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 hat allerdings die auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften errichteten öffentlichen Versicherungsanstalten seinen Bestimmungen nicht unterstellt. Allein dort handelte es sich zunächst darum, die Zulassung, die Beaufsichtigung und den Geschäftsbetrieb der Versicherungsunternehmungen zu regeln. Für eine solche Regelung lag gegenüber den öffentlichen, unter der Leitung staatlicher oder sonstiger Behörden stehenden Anstalten keinerlei Bedürfnis vor, und es erschien daher nicht angezeigt, in die Selbständigkeit der auf dem Landesrechte beruhenden Institute und in die Behördenorganisation der Bundesstaaten einzugreifen. Was dagegen das Gebiet des Privatrechts betrifft, so ist schon in der Begründung zu dem Entwurfe jenes Gesetzes darauf hingewiesen worden, daß die Gesetzgebung über den Versicherungsvertrag auch die öffent-

lichen Anstalten werde umfassen müssen¹⁾. Dieser Standpunkt ist grundsätzlich auch im Entwurfe festgehalten. Der Geschäftsbetrieb der öffentlichen Versicherungsanstalten unterscheidet sich zwar in wesentlichen Beziehungen von demjenigen der privaten Unternehmungen, und die Reichsgesetzgebung muß jedenfalls Sorge tragen, daß die öffentlichen Anstalten in der Lage bleiben, in ihren Satzungen sowie in den Versicherungsverträgen, die sie auf Grund der Satzungen schließen, die ihren Bedürfnissen entsprechenden Sonderbestimmungen zu treffen. Allein diese Rücksicht macht es nur erforderlich, den Anstalten die zu dem gedachten Zwecke nötige Bewegungsfreiheit auch gegenüber den sonst zwingenden Vorschriften des Entwurfs zu gewähren (§ 189 Abs. 2), sie rechtfertigt es dagegen nicht, die fraglichen Anstalten ohne weiteres von dem Anwendungsbereiche des Gesetzes auszuschließen. Die durch den Beitritt zu einer öffentlichen Anstalt begründeten Versicherungsverhältnisse gehören, wie auch das Reichsoberhandelsgericht und ebenso in wiederholten Entscheidungen das Reichsgericht anerkannt hat²⁾, ihrem Wesen nach dem Privatrecht an, und es liegt kein Anlaß vor, hier der Rechtsseinheit, deren Herstellung die Aufgabe des Entwurfs ist, dadurch Abbruch zu tun, daß für die öffentlichen Anstalten das Reichsrecht ohne weiteres außer Anwendung bleibt. Ebenso wie bisher in denjenigen Gebieten, in welchen die Gesetzgebung eine allgemeine Regelung des Versicherungsrechts unternommen hatte, die einschlagenden Vorschriften des Landesversicherungsrechts auch für die öffentlichen Anstalten galten, soweit nicht in den für ihre Versicherungsverträge maßgebenden Satzungen und Reglements ein anderes bestimmt war, müssen hier in Zukunft die Vorschriften des Reichsversicherungsrechts subsidiäre Anwendung finden.

Eine Ausnahme ist nur insoweit geboten, als für die Versicherten ein Versicherungszwang besteht, mag nun der Zwang in der Weise durchgeführt werden, daß die Versicherung ohne einen Antrag des Versicherten kraft Gesetzes zur Entstehung gelangt, oder in der Weise, daß die Beteiligten durch Ordnungsstrafen oder andere Mittel angehalten werden, die Versicherung nachzusuchen. Da, wo ein Versicherungsverhältnis unmittelbar kraft Gesetzes entsteht, liegt ein Vertragsverhältnis überhaupt nicht vor. Die Vorschriften des Entwurfs können daher auf solche Versicherungen schon deshalb keine Anwendung finden, weil sie das Vorhandensein eines Vertrags voraussetzen und nur für Vertragsverhältnisse berechnet sind. Überdies liegt es in der Natur der Sache, daß, wenn ein Rechtsverhältnis unmittelbar kraft Landesgesetzes begründet wird, dieses Gesetz auch den Inhalt des Rechtsverhältnisses bestimmen muß. Das Gleiche gilt für Versicherungen, welche die Beteiligten infolge einer landesrechtlichen Zwangsvorschrift bei einer öffentlichen Anstalt nehmen; denn es ist lediglich der Form nach ein Unterschied, ob die Versicherung ohne Antrag von selbst entsteht oder ob die Beteiligten durch Ordnungsstrafen oder in anderer Weise gezwungen werden, die Versicherung nachzusuchen. Außerdem ist die Grenze zwischen beiden Fällen nicht immer mit Sicherheit zu ziehen; vielmehr lassen es die in Betracht kommenden Vorschriften des Landesrechts manchmal zweifelhaft erscheinen, ob eine unmittelbar kraft Gesetzes entstehende oder eine auf Grund gesetzlichen Zwanges von dem Versicherten beantragte Versicherung

¹⁾ Stenographische Berichte des Reichstags, 10. Legislaturperiode II. Session 1900/1902 Anlageband I S. 170.

²⁾ Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts Bd. 9 S. 132; Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen Bd. 48 S. 332 ff.; ebenso die Urteile des Reichsgerichts in Gruchot, Beiträge zur Erläuterung des Deutschen Rechts Bd. 25 S. 1119, Bd. 30 S. 1142.

vorliegt. Der Entwurf bestimmt deshalb, daß in Ansehung von Versicherungen der einen wie der anderen Art die landesgesetzlichen Vorschriften unberührt bleiben (§ 189 Abs. 1). Danach behält nicht nur das bestehende Landesrecht seine Geltung, sondern es können im Wege der Landesgesetzgebung auch künftig noch neue Vorschriften erlassen werden.

Was die Ordnung des Stoffes im Entwurf anlangt, so liegt ihr die Unterscheidung zwischen Schadensversicherung und Personenversicherung zu Grunde. Der erste Abschnitt (§§ 1 bis 48) gibt die Vorschriften, die auf jeden Versicherungsvertrag, ohne Unterschied, ob er eine Schadensversicherung oder eine Personenversicherung betrifft, Anwendung finden. Der zweite Abschnitt (§§ 49 bis 155) behandelt die Schadensversicherung in der Weise, daß er zunächst die Bestimmungen, die für alle hierher gehörigen Versicherungen gemeinsam gelten sollen, in einem Titel zusammenfaßt und in weiteren fünf Titeln die Feuer-, Hagel-, Vieh-, Transport- und Haftpflichtversicherung als die wichtigsten Zweige je für sich regelt. Der dritte und der vierte Abschnitt (§§ 156 bis 182) enthalten für die hauptsächlichlichen Zweige der Personenversicherung, nämlich für die Lebens- und Unfallversicherung, die besonderen Bestimmungen, welche neben den Vorschriften des ersten Abschnitts noch erforderlich sind. Die Schlussvorschriften (fünfter Abschnitt, §§ 183 bis 191) regeln unter anderem das Verhältnis des Entwurfs zu den versicherungrechtlichen Vorschriften der Reichsgesetze und der Landesgesetze. Die erforderlichen Übergangsbestimmungen sind in ein besonderes Einführungsgezet verwiesen.

Dieser Aufbau des Entwurfs ist mehrfach bemängelt worden. Namentlich hat man es als wünschenswert bezeichnet, die zusammenfassenden allgemeinen Abschnitte zu beseitigen und jeden einzelnen Versicherungszweig in einem besonderen Gesetz oder Gesetzesabschnitte selbständig zu regeln. Bei einer solchen Zerlegung des Stoffes würden — so meint man — die Vorschriften an Verständlichkeit gewinnen und die verschiedenen Bedürfnisse der einzelnen Versicherungszweige mehr zu ihrem Rechte kommen. Der Vorschlag ist indessen nicht durchführbar. Die privatrechtliche Versicherung ist trotz der Besonderheiten der einzelnen Versicherungszweige ein einheitliches Rechtsinstitut, das von gemeinsamen leitenden Grundsätzen beherrscht wird. Diese werden zwar mit Rücksicht auf den Gegenstand der Versicherung hier und da gewisse Einschränkungen erleiden müssen, aber im großen und ganzen haben sie doch allgemeine Geltung. Es ist auch nicht zutreffend, daß die allgemeinen Normen bei den einzelnen Versicherungszweigen überall eine ganz besondere, individuelle Ausprägung erfahren könnten; denn der gleiche gesetzgeberische Gedanke bedarf im Interesse der Rechtsicherheit auch einer möglichst übereinstimmenden gesetzlichen Form. Wollte man daher dem erwähnten Vorschlag entsprechend die einzelnen Versicherungszweige — jeden für sich — erschöpfend regeln, so würde diese Regelung zum überwiegenden Teile in einer steten Wiederholung gleichlautender Vorschriften bestehen. Für die nicht besonders berücksichtigten Versicherungszweige aber wären schließlich doch noch zusammenfassende Vorschriften, wie sie jetzt die allgemeinen Teile des Entwurfs enthalten, erforderlich. Jeder Versuch einer entsprechenden Formulierung ergibt, daß das Gesetz dabei in unerträglicher Weise schwerfällig und unübersichtlich werden würde. Demgegenüber wird dem Systeme des Entwurfs, das einer weitgehenden Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse der einzelnen Versicherungszweige keineswegs entgegensteht, der Vorzug zu geben sein. Dabei ist es freilich nicht zu vermeiden, daß einzelne der in den allgemeinen Teilen aufgestellten Normen für die eine oder die andere Art der Versicherung in den späteren Abschnitten

Ergänzungen oder selbst Änderungen erfahren und daß anderseits einzelne derartige Normen für gewisse Versicherungen mit Rücksicht auf deren Inhalt und Gegenstand der Bedeutung entbehren und deshalb insoweit außer Anwendung bleiben. Solche Modifikationen der allgemeinen Grundsätze sind aber in dem gegenwärtigen Entwurfe, der mehrfach Vorschriften, die in dem Vorentwurfe dem allgemeinen Teile zugewiesen waren, durch Sondervorschriften für die einzelnen Versicherungszweige ersetzt hat, nicht besonders zahlreich, und Zweifel und Unklarheiten bei der Anwendung des Gesetzes sind daraus nicht zu befürchten. Wenn es von einzelnen Seiten als das erstrebenswerte Ziel bezeichnet worden ist, die gesetzliche Regelung für die einzelnen Versicherungszweige so erschöpfend und in sich geschlossen zu gestalten, daß die Versicherungsbedingungen und Versicherungsverträge im wesentlichen nur auf das Gesetz zu verweisen brauchten, ohne das Vertragsverhältnis noch besonders zu normieren, so wird hiermit dem Gesetz eine Aufgabe gestellt, die bei der Vielgestaltigkeit der Verhältnisse nicht zu lösen ist. Es erscheint auch zum mindesten zweifelhaft, ob jenes Ziel überhaupt als erstrebenswert betrachtet werden darf. Vom Standpunkte der Versicherungsunternehmungen mag es allerdings erwünscht sein, daß die Versicherungsbedingungen möglichst wenig zu enthalten brauchen; dem Interesse der Versicherungsnehmer aber wird dadurch keineswegs gedient. Denn wenn diese sich bei dem Abschlusse des Vertrags über den Umfang ihrer Rechte und Pflichten unterrichten wollen, so werden sie in der Hauptsache auf die ihnen eingehändigten Versicherungsbedingungen und Vertragsurkunden angewiesen sein; mit dem Studium des Gesetzes werden sie sich in den wenigsten Fällen befassen können.

Auf die Seeversicherung findet der Entwurf eines Gesetzes über den Versicherungsvertrag sowie der zugehörige Entwurf eines Einführungsgesetzes keine Anwendung, für diesen Versicherungszweig soll es vielmehr bei den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs bewenden, die sich im allgemeinen wohl bewährt haben. Soweit in Fragen von grundlegender Bedeutung die Übereinstimmung dieser Vorschriften mit dem künftig für die Versicherung gegen die Gefahren der Binnenschifffahrt maßgebenden Rechte geboten erschien, hat der Entwurf eines Gesetzes, betreffend Änderung der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs über die Seeversicherung, das Nötige vorgeesehen.

Erster Abschnitt.

Vorschriften für sämtliche Versicherungszweige.

Erster Titel.

Allgemeine Vorschriften.

§ 1.

Wie das Gesetz vom 12. Mai 1901 es unterlassen hat, eine Begriffsbestimmung der Versicherungsunternehmung zu geben, so sieht auch der Entwurf von einer solchen Bestimmung für den Versicherungsvertrag ab. Schon bei der Beratung

des genannten Gesetzes hat sich gezeigt, daß es nicht möglich ist, den Begriff der Versicherung in erschöpfender Weise durch eine gesetzliche Vorschrift festzustellen. Ein Zweifel darüber, ob ein Versicherungsvertrag vorliegt oder nicht, wird tatsächlich nur in verhältnismäßig seltenen und eigenartig gestalteten Fällen obwalten. Für solche Fälle wird aber die Entscheidung besser auf Grund des Gesamtinhalts der gesetzlichen Vorschriften über den Versicherungsvertrag unter Berücksichtigung der besonderen tatsächlichen Umstände als mit Hilfe eines allgemeinen Rechtsatzes gefunden. Zudem bringt jede Begriffsbestimmung die Gefahr mit sich, daß sie der praktischen und wissenschaftlichen Fortbildung des Rechtes hindernd in den Weg tritt. In Übereinstimmung mit dem Verfahren, welches das Bürgerliche Gesetzbuch bei den von ihm geregelten Vertragsarten beobachtet hat, beschränkt sich deshalb der Entwurf darauf, in dem einleitenden § 1 die hauptsächlichsten Verpflichtungen hervorzuheben, die aus dem Versicherungsvertrage für die beiden Parteien, nämlich für den Versicherer (Abs. 1) und für den Versicherungsnehmer (Abs. 2), erwachsen. Dabei wird zugleich die Einteilung ersichtlich, nach welcher der Entwurf den ganzen Stoff geordnet hat. Auf der einen Seite steht die Schadensversicherung, bei welcher der Versicherer, wie der erste Satz des Abs. 1 bestimmt, verpflichtet ist, nach dem Eintritte des Versicherungsfalles dem Versicherungsnehmer den dadurch verursachten Vermögensschaden nach Maßgabe des Vertrags zu ersetzen, auf der anderen Seite die Personenversicherung, bei welcher dem Schlußsatz des Abs. 1 zufolge der Versicherer nach dem Eintritte des Versicherungsfalles den vereinbarten Betrag an Kapital oder Rente zu zahlen oder die sonst vereinbarte Leistung zu bewirken hat. Die hauptsächlichste Verpflichtung des Versicherungsnehmers besteht bei beiden Arten der Versicherung in der Zahlung der Prämie (Abs. 2). Aus den Vorschriften des § 1 Abs. 1 ergibt sich auch die Bedeutung des Ausdrucks Versicherungsfall; der Entwurf versteht darunter das Ereignis, mit dessen Eintritt die Leistungspflicht des Versicherers begründet ist.

Für die Schadensversicherung ist wesentlich, daß die Leistung des Versicherers durch die Höhe des Schadens bestimmt und begrenzt wird, den der Versicherungsnehmer infolge des Eintritts des Versicherungsfalles erleidet. Es geht nicht an, bei den auf eine Sache sich beziehenden Versicherungen, die hier hauptsächlich in Betracht kommen, und bei den damit verwandten Versicherungsverträgen die Leistungspflicht des Versicherers von der Beziehung zu dem entstandenen Schaden loszulösen und den Betrag der dem Versicherer obliegenden Leistung lediglich der Bestimmung der Parteien zu überlassen. Einerseits besteht dafür kein praktisches Bedürfnis, andererseits würde eine solche Gestaltung den Vertrag seiner Eigenschaft als Versicherungsvertrag entkleiden und zu einem Spiel oder einer Wette machen können. Soweit nicht eine willkürliche Einwirkung auf den Eintritt des Versicherungsfalles ausgeschlossen ist, würde überdies die Aussicht auf eine den Schaden übersteigende Vergütung für den Versicherten einen Anreiz bilden, absichtlich einen Schaden herbeizuführen oder doch die nötige Vorsicht außer acht zu lassen; darin aber läge, namentlich auf dem Gebiete der Feuerversicherung, eine große Gefahr für das öffentliche Interesse.

Daß der Versicherer den Schaden, der für den Versicherungsnehmer aus dem Eintritte des Versicherungsfalles entsteht, in vollem Umfange zu ersetzen hat, ist für den Begriff der Schadensversicherung nicht erforderlich; schon im Entwurfe selbst sind einschränkende Vorschriften getroffen (zu vergl. §§ 52, 53), und durch die Bedingungen des Vertrags kann, worauf auch in der Fassung des § 1 Abs. 1 hingewiesen ist, die Haftung des Versicherers beliebig begrenzt

werden. Namentlich ist eine Vereinbarung dahin zulässig, daß der Versicherungsnehmer einen bestimmten Bruchteil des Schadens unter allen Umständen selbst zu tragen hat. Im einzelnen gehören zu der Schadensversicherung nicht nur diejenigen Versicherungszweige, welche für den Fall der Beschädigung oder des Verlustes einer Sache Deckung gewähren sollen, wie die Feuerversicherung, die Hagelversicherung, die Viehversicherung, die Transportversicherung, die Sturm- und Hagel-, Glas- und Diebstahlversicherung, sondern auch mannigfache Versicherungen anderer Art, wie die Haftpflichtversicherung, die Kreditversicherung, die Versicherung gegen Kursverluste und dergleichen.

Dagegen ist der Grundsatz, daß der Umfang der Leistung des Versicherers sich nach dem Schaden bemisst, den der Versicherungsnehmer erleidet, für solche Versicherungen, welche sich auf eine Person beziehen, nicht durchführbar. Außer der Unfallversicherung und den einzelnen Arten der Lebensversicherung (der Versicherung für den Todesfall, der Erlebensversicherung usw.) gehören dahin namentlich die Krankenversicherung und die Invaliditätsversicherung. Bei den auf eine Person sich beziehenden Versicherungen ist eine Vermögenseinbuße mit dem Eintritte des Versicherungsfalls vielfach gar nicht verbunden, und soweit überhaupt von einer durch diesen Eintritt herbeigeführten Schädigung des Berechtigten die Rede sein kann, ist doch meistens der Umfang des Schadens nicht oder nur sehr schwer abzuschätzen. Aber auch vom Standpunkte des öffentlichen Interesses fehlt es an einer ausreichenden Veranlassung, bei solcher Sachlage die Ersatzpflicht des Versicherers auf den Betrag des Schadens zu beschränken. Denn hier ist entweder, wie bei der Erlebensversicherung, eine Herbeiführung des Versicherungsfalls durch die Beteiligten überhaupt nicht möglich oder es ist doch wegen der Natur des Versicherungsfalls die Gefahr einer solchen willkürlichen Herbeiführung eine verhältnismäßig geringe. Schon jetzt ist von der Praxis und von der Wissenschaft der Satz anerkannt, daß bei der Personenversicherung die Leistung des Versicherers nicht durch den Schaden, der infolge des Eintritts des Versicherungsfalls entsteht, begrenzt wird. Auf diesem Standpunkte steht auch der Entwurf; er bezeichnet für die Leistung, welche der Versicherer hier nach dem Eintritt des Versicherungsfalls zu bewirken hat, lediglich den Vertrag als maßgebend. Selbstverständlich können aber die Parteien auch bei einer auf die Person bezüglichen Versicherung vereinbaren, daß der Versicherer nur zur Vergütung des durch den Eintritt des Versicherungsfalls verursachten Schadens verpflichtet sein solle.

An Stelle des vom Entwurfe gewählten Ausdrucks Personenversicherung wird in der Wissenschaft gegenwärtig nicht selten die Bezeichnung Summenversicherung gebraucht. Dieser Begriff ist indessen, abgesehen davon, daß er für ein Gesetz nicht bezeichnend genug erscheint, insofern zu eng, als bei den dahin gehörenden Versicherungszweigen nicht nur Leistungen, die in bestimmten Summen bestehen, sondern auch Leistungen anderer Art in Frage kommen, z. B. bei der Kranken- und Unfallversicherung freie ärztliche Behandlung, unentgeltlicher Aufenthalt in einem Krankenhause, unentgeltliche Lieferung von Arzneimitteln. Indem der § 1 des Entwurfs diejenigen Versicherungszweige, bei welchen die Leistung des Versicherers nicht durch den Betrag des entstandenen Schadens begrenzt, sondern lediglich durch die Vereinbarung der Parteien bestimmt wird, als Personenversicherung bezeichnet, bringt er zugleich zum Ausdruck, daß Vereinbarungen, welche bezwecken, dem Versicherungsnehmer eine von dem Eintritte eines Schadens unabhängige oder über den Betrag des Schadens hinausgehende Leistung zu verschaffen, nur bei solchen Versicherungen getroffen werden können, welche sich auf eine Person beziehen.

Die Gegenleistung des Versicherungsnehmers besteht in der Prämie. Als Prämien betrachtet der Entwurf nicht nur die festen Prämien der zu Erwerbszwecken betriebenen Versicherungsanstalten, sondern auch die den öffentlichen oder privaten Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit zu entrichtenden Beiträge (Vorprämien, Nachschüsse, Umlagen usw.); dies ist im Schlußsaze des § 1 zur Vermeidung von Zweifeln ausdrücklich ausgesprochen. Das Gesetz vom 12. Mai 1901 gebraucht den Ausdruck Prämie in demselben Sinne, wenngleich es sich daneben in der gleichen Bedeutung auch des Ausdrucks „Entgelt“ bedient (zu vergl. § 9 Abs. 1 Nr. 3, § 11 des Gesetzes). Ob der Versicherungsnehmer neben der Prämie noch Leistungen anderer Art, z. B. eine Gebühr für die Ausfertigung des Versicherungsscheins zu entrichten hat, bestimmt sich nach dem Inhalte der Versicherungsbedingungen.

Als Versicherungsnehmer wird im Entwurfe die Person bezeichnet, die den Versicherungsvertrag, sei es persönlich, sei es durch einen Vertreter, mit dem Versicherer schließt. Dem Versicherungsnehmer stehen regelmäßig die durch den Vertrag gegen den Versicherer begründeten Rechte zu. Den Ausdruck „Versicherter“ gebraucht der Entwurf nur bei der Versicherung für fremde Rechnung (§§ 74 ff.). Hier, wo die Rechte aus dem Vertrage nicht dem Versicherungsnehmer, sondern demjenigen zustehen, für dessen Rechnung die Versicherung genommen ist, wird dieser als Versicherter bezeichnet. Wiederum ein anders geartetes Rechtsverhältnis liegt bei der Lebensversicherung vor, wenn der Versicherungsnehmer den Anspruch auf die Leistung einem Dritten zuwendet; hier spricht der Entwurf von dem bezugsberechtigten Dritten (§§ 163 ff., 177, 179). Das Gesetz vom 12. Mai 1901 stimmt in seiner Ausdrucksweise mit dem Entwurfe nicht völlig überein; es unterscheidet nicht zwischen der Versicherung für eigene und für fremde Rechnung, gebraucht vielmehr die Worte „Versicherter“ und „Versicherungsnehmer“ im wesentlichen als gleichbedeutend.

§ 2.

Der § 2 Abs. 1 des Entwurfs stellt außer Zweifel, daß die Versicherung auch gegen eine Gefahr genommen werden kann, die in der Vergangenheit liegt, von der aber die Parteien bei dem Abschlusse des Vertrags nicht wissen, ob sie bereits überwunden ist oder nicht (zu vergl. für die Seeversicherung Handelsgesetzbuch § 785 Abs. 1). Eine Versicherung für vergangene Zeit kommt namentlich auf dem Gebiete der Transportversicherung vor, wenn eine schon unterwegs befindliche Ware für den gesamten Transport versichert wird. Ebenso wird die Haftpflichtversicherung für Versehen eines Beamten oder Rechtsanwalts vielfach in der Weise abgeschlossen, daß sie Versehen umfaßt, die der Vergangenheit angehören, aber erst nach der Eingehung des Vertrags ermittelt und zur Grundlage eines Anspruchs gegen den Versicherungsnehmer gemacht werden. Nicht minder wird es in anderen Versicherungszweigen unter Umständen zur vollständigen Erfüllung des Zweckes der Versicherung geboten sein, die Haftung des Versicherers in mehr oder weniger weitem Umfang auf die Zeit vor dem Abschlusse des Vertrags zu erstrecken, so, wenn es sich darum handelt, Sachen, die sich im Auslande befinden, gegen Feuergefähr zu versichern. Auch da greift der § 2 Platz, wo nach den Versicherungsbestimmungen die Versicherung, falls der Versicherer den Versicherungsantrag annimmt, nicht erst von der Annahme, sondern schon von der Einreichung des Antrags an läuft. Ubrigens ergibt sich aus der Fassung der Vorschrift ohne weiteres, daß es stets von dem Willen der Parteien abhängt, ob die Versicherung für die Vergangenheit Wirkung erlangen soll.

Weiß bei der Schließung eines diese Wirkung bezielenden Vertrags der Versicherer, daß die Möglichkeit des Eintritts des Versicherungsfalls schon ausgeschlossen ist, so muß dem Versicherer, da hier für ihn von vornherein Gewißheit darüber besteht, daß er zu einer Leistung nicht verpflichtet werden wird, der Anspruch auf die Prämie ver sagt bleiben. Der § 2 Abs. 2 Satz 1 gibt im Anschluß an den § 785 Abs. 3 des Handelsgesetzbuchs eine dahingehende Vorschrift. Der Versicherer kann hiernach namentlich, wenn er die Versicherung eines Schiffes für eine Reise übernimmt, von deren Beendigung er schon Kenntnis hat, vom Versicherungsnehmer eine Prämie nicht verlangen und muß die etwa schon gezahlte Prämie zurückerstatten. Hat sich der Versicherer neben der Prämie noch die Zahlung von besonderen Gebühren oder von Kosten ausbedungen, so hat von diesen Nebenleistungen dasselbe zu gelten wie von der Prämie.

Ist umgekehrt zur Zeit der Schließung des Vertrags der Versicherungsfall bereits eingetreten, also beispielsweise das für eine Reise versicherte Schiff schon untergegangen, so kann, wie keiner näheren Begründung bedarf, dem Versicherer dann eine Haftung nicht zugemutet werden, wenn der Versicherungsnehmer von dieser Sachlage Kenntnis hatte. Im § 2 Abs. 2 Satz 2 ist daher, wiederum entsprechend dem Handelsgesetzbuche, bestimmt, daß unter der bezeichneten Voraussetzung der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei sein soll. Hier erscheint es jedoch billig, dem Versicherer, falls er bei der Schließung des Vertrags von dem Sachverhältnis nicht unterrichtet war, einen Anspruch auf die Prämie oder wenigstens auf einen Teil der Prämie zu gewähren (zu vergl. Handelsgesetzbuch § 785 Abs. 3 Satz 2); der Entwurf sieht demgemäß vor, daß dem Versicherer in dem bezeichneten Falle die Prämie bis zum Schlusse der Versicherungsperiode gebührt, in welcher er von dem Eintritt des Versicherungsfalls Kenntnis erlangt.

Hatte bei dem Abschlusse des Vertrags der Versicherer Kenntnis davon, daß die Möglichkeit des Eintritts des Versicherungsfalls zu einem Teile schon ausgeschlossen war, so fällt die Verbindlichkeit des Versicherungsnehmers zur Zahlung der Prämie nur in bezug auf diesen Teil fort, dagegen bleibt sie insoweit, als zur Zeit des Vertragsschlusses noch eine Ungewißheit obwaltete, bestehen. Dies gilt z. B., wenn bei dem Abschluß eines Transportversicherungsvertrags der Versicherer wußte, daß die Beförderung eines Teiles der Güter schon beendet war. Ebenso ist der Versicherer, wenn der Versicherungsnehmer bei dem Vertragsschlusse Kenntnis davon hatte, daß ein Teil der versicherten Sachen von einem Schaden betroffen war, nur in bezug auf diesen Teilschaden von der Verpflichtung zur Leistung frei, während er für etwa später eintretende Schäden haftet. Die gleichen Grundsätze kommen auch außerhalb des Bereichs der Sachversicherung zur Anwendung, soweit der Versicherungsfall mehrmals eintreten kann und dem Versicherer bekannt war, daß der Eintritt eines bei dem Abschlusse des Vertrags von dem Versicherungsnehmer als möglich angenommenen Versicherungsfalls ausgeschlossen war, oder der Versicherungsnehmer wußte, daß ein Versicherungsfall sich schon ereignet hatte. So ist insbesondere, wenn eine Haftpflichtversicherung auch gegen etwaige in der Vergangenheit liegende Haftpflichtfälle genommen ist und der Versicherungsnehmer Kenntnis davon hatte, daß ein Haftpflichtfall schon gegeben war, der Versicherer nur in bezug auf diesen Haftpflichtfall frei, wogegen er im übrigen zur Leistung verpflichtet bleibt. Das Recht des einen oder anderen Teiles, gegebenenfalls im Wege der Anfechtung wegen arglistiger Täuschung die Ungültigkeit des ganzen Vertrags herbeizuführen, bleibt jedoch unberührt. Auch die Geltend-

machung von Schadensersatzansprüchen, die dem einen Teile wegen arglistigen Verhaltens des Gegners nach allgemeinen Grundsätzen zustehen, wird durch die Vorschriften des Entwurfs nicht berührt.

Das Handelsgesetzbuch hat (§ 785 Abs. 2) für die Seeversicherung eine ausdrückliche Bestimmung, wonach der zwischen dem Versicherer und dem Versicherungsnehmer abgeschlossene Vertrag als Versicherungsvertrag ungültig ist, wenn beide Teile bei der Schließung davon unterrichtet sind, daß die Möglichkeit des Eintritts eines zu ersetzenden Schadens schon ausgeschlossen oder der zu ersetzende Schaden bereits eingetreten ist. Für den Entwurf führen die Vorschriften des § 2 Abs. 2 in ihrem Zusammenhange zu einem sachlich übereinstimmenden Ergebnisse. Daß der Vertrag, welcher vermöge der beiden Teilen bekannten Sachlage als Versicherungsvertrag unwirksam ist, unter Umständen als ein Rechtsgeschäft anderer Art Geltung behalten kann, folgt aus § 140 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, ist übrigens kaum von praktischer Bedeutung.

Der dritte Absatz des § 2 behandelt die Frage, wie es sich in den Fällen des Abs. 2 verhält, wenn der Vertrag für den Versicherer oder den Versicherungsnehmer durch einen Bevollmächtigten oder durch einen Vertreter ohne Vertretungsmacht geschlossen ist. Wird hier einfach das bürgerliche Recht zu Grunde gelegt, so fällt der Anspruch des Versicherers auf die Prämie sowie der Anspruch des Versicherungsnehmers auf die Leistung des Versicherers nur dann weg, wenn der Vertreter wußte, daß die Möglichkeit des Eintritts des Versicherungsfalls ausgeschlossen oder der Versicherungsfall schon eingetreten war; die Kenntnis des Vertretenen ist daneben nur in dem Falle von Einfluß, daß der Vertreter ein Bevollmächtigter war und nach bestimmten Weisungen des Vollmachtgebers gehandelt hat (Bürgerliches Gesetzbuch § 166). Behielte es hierbei sein Bewenden, so wäre einem Mißbrauche der Versicherung zu unlauteren Zwecken nicht genügend vorgebeugt. Insbesondere könnte dann ein Beteiligter, obwohl er davon Kenntnis hat, daß der Versicherungsfall bereits eingetreten ist, und obwohl er weiß, daß ein Prokurist oder ein sonstiger Generalbevollmächtigter oder ein zum Abschluß eines Versicherungsvertrags nicht ermächtigter Angestellter für ihn eine Versicherung nehmen wird, es unterlassen, der betreffenden Person von dem Eintritte des Versicherungsfalls Nachricht zu geben, und später versuchen, aus der von ihr genommenen Versicherung Rechte herzuleiten. Der Entwurf schreibt deshalb vor, daß es, wenn der Vertrag durch einen Bevollmächtigten oder einen Vertreter ohne Vertretungsmacht geschlossen wird, auf die Kenntnis beider Personen, sowohl des Vertreters wie des Vertretenen, ankommt (zu vergl. Handelsgesetzbuch § 785 Abs. 4). In bezug auf den Abschluß des Vertrags durch den gesetzlichen Vertreter einer in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Person ist eine entsprechende Bestimmung nicht getroffen; der Kenntnis einer Person, die nicht voll geschäftsfähig ist, zu deren Nachteil eine Bedeutung beizulegen, die ihr nach allgemeinen Grundsätzen nicht zukommt, erscheint nicht gerechtfertigt.

Für die Fälle, in denen nach dem Vertrage der Versicherer nicht für die Vergangeneheit haften soll, sind besondere Vorschriften, wie sie der Entwurf im § 2 Abs. 2, 3 vorsieht, nicht erforderlich. Ist hier zur Zeit des Vertragschlusses die Möglichkeit des Eintritts des Versicherungsfalls bereits ausgeschlossen, so ist der Vertrag nach den Grundsätzen des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Unmöglichkeit der Leistung nichtig, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob der Versicherer bei dem Abschlusse weiß, daß der Versicherungsfall nicht eintreten kann.

§§ 3, 4.

Eine besondere Form schreibt der Entwurf für den Versicherungsvertrag nicht vor; namentlich kann die schriftliche Form (§ 126 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) hier nicht in Frage kommen, da sie dem Verkehrsbedürfnis und den Gepflogenheiten des Geschäftslebens widersprechen würde. Der Versicherungsvertrag muß vielmehr, den allgemeinen Grundsätzen des Bürgerlichen Gesetzbuchs gemäß, als geschlossen gelten, sobald dem Antragsteller von dem Versicherer die Mitteilung zugeht, daß der Antrag angenommen sei. Dabei ist vorausgesetzt, daß alles für den Vertrag wesentliche sich aus dem Antrag ergibt und daß dieser unverändert angenommen wird. Auch die Erteilung des Versicherungsscheins (Police), zu welcher der § 3 Abs. 1 den Versicherer gegenüber dem Versicherungsnehmer verpflichtet, ist keineswegs Bedingung für die Wirksamkeit des Versicherungsvertrags, vielmehr entspringt nach dem Entwurfe die Verpflichtung zur Aushändigung des Scheines aus dem Vertrage selbst. Tatsächlich kann allerdings die Annahme des Vertragsantrags mit der Aushändigung des Scheines zusammenfallen und durch sie zum Ausdruck gebracht werden. In der Praxis bildet dies sogar die Regel. Aber die in manchen Versicherungsbedingungen sich findende Bestimmung, daß der Vertrag erst mit der Einlösung der Police zustande kommt, ist für das Gesetz ungeeignet; sie erscheint einerseits überflüssig, weil nach § 38 die Leistungspflicht des Versicherers aus dem Vertrage nicht eintritt, wenn die rechtzeitige Zahlung der ersten Prämie unterbleibt, und sie ist andererseits nicht unbedenklich, weil daraus gefolgert werden kann, daß eine Gebundenheit des Antragstellers vor der Einlösung des Versicherungsscheins überhaupt nicht eintritt, also auch dem Versicherer nach der Annahme des Vertrags nicht das Recht zusteht, den Antragsteller zur Einlösung des Scheines anzuhalten. Wenn eine Versicherungsunternehmung es trotzdem für angezeigt erachten sollte, das Zustandekommen des Vertrags von der Aushändigung des Versicherungsscheins abhängig zu machen, so stehen die Vorschriften des Entwurfs der Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung in die Versicherungsbedingungen oder Antragsformulare nicht entgegen.

Der Versicherungsschein, welcher dem Versicherungsnehmer auszuhändigen ist, soll eine von dem Versicherer unterzeichnete Urkunde über den Versicherungsvertrag sein, hat also dessen Bestimmungen wiederzugeben. Hieraus folgt von selbst, was er im einzelnen zu enthalten hat; nähere Vorschriften in dieser Hinsicht kann das Gesetz nicht treffen, weil sich der Inhalt des Scheines naturgemäß je nach dem Versicherungszweig und den besonderen Verhältnissen der einzelnen Versicherung verschieden gestalten muß. Der Besitz eines solchen Scheines ist, abgesehen von seiner Bedeutung als Beweismittel, namentlich deshalb für den Versicherungsnehmer von Wert, weil dieser sich aus dem Scheine über seine Rechte und Pflichten gegenüber dem Versicherer zu unterrichten vermag. Nach dem Handelsgesetzbuche (§ 784) hat bei der Seeversicherung die Ausstellung eines Versicherungsscheins nur auf Verlangen des Versicherungsnehmers zu erfolgen. In den meisten anderen Versicherungszweigen ist aber die Aushändigung des Scheines so allgemein üblich, daß es nicht gerechtfertigt wäre, sie von einem besonderen Verlangen des Versicherungsnehmers abhängig zu machen. Der § 3 Abs. 1 gibt indessen kein zwingendes Recht, vielmehr kann der Versicherungsnehmer vor wie nach dem Abschlusse des Vertrags auf die Ausstellung des Versicherungsscheins verzichten. In manchen Fällen, wie bei Reiseunfallversicherungen, die dadurch zustande kommen, daß der Reisende einem auf dem Bahnhof aufgestellten Automaten eine Karte entnimmt, bleibt die

Ausstellung einer von dem Versicherer unterzeichneten Urkunde von selbst außer Frage.

Ist der Versicherungsschein abhanden gekommen oder vernichtet, so muß der Versicherungsnehmer die Möglichkeit haben, von dem Versicherer unter Übernahme der entstehenden Kosten die Ausstellung einer Ersatzurkunde zu verlangen. Dies wird durch § 3 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 vorsehen. Der Versicherungsschein gibt aber nicht immer erschöpfende Auskunft über alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Versicherer und dem Versicherungsnehmer; unter Umständen wird der Versicherungsnehmer Anlaß haben, auf die Erklärungen zurückzugehen, die er bei dem Abschlusse des Versicherungsvertrags, insbesondere in den Antragsformularen und in den Fragebogen (§ 18 Abs. 2), oder während des Laufes der Versicherung, zum Beispiele bei einer Gefahrerhöhung (§ 27 Abs. 2) oder bei einer Abänderung des Vertrags, dem Versicherer gegenüber abgegeben hat. Der Entwurf (§ 3 Abs. 3) räumt deshalb dem Versicherungsnehmer das Recht ein, von dem Versicherer jederzeit Abschriften der betreffenden Erklärungen zu verlangen. Einer mißbräuchlichen Benutzung der Befugnis ist dadurch vorgebeugt, daß der Versicherungsnehmer die Kosten der Abschriften zu tragen und auf Verlangen vorzuschießen hat (Abs. 4). Ärztliche Berichte, wie sie bei der Lebensversicherung, bisweilen auch bei der Unfallversicherung der Versicherer sich erstatten läßt, gehören nicht hierher, da diese Berichte keine Erklärungen des Versicherungsnehmers sind. Dagegen können Abschriften der Anzeigen, die bei der auf die Person eines Dritten genommenen Lebensversicherung hinsichtlich der den Dritten betreffenden Gefahrumstände zu machen waren, dem Versicherungsnehmer nicht vorenthalten werden; denn diese Anzeigen sind, wenngleich auf den Mitteilungen des Dritten beruhend, doch Anzeigen des Versicherungsnehmers.

Der § 4 Abs. 1 handelt von den auf den Inhaber ausgestellten Versicherungsscheinen. Da die Leistung des Versicherers von ungewissen Voraussetzungen abhängig und deshalb nicht geeignet ist, den Gegenstand eines für den Umlauf bestimmten Wertpapiers zu bilden, so läßt der Entwurf eigentliche Inhaberkunden (Bürgerliches Gesetzbuch § 793) nicht zu. Solche Urkunden sind auch bisher in der Versicherungspraxis nicht üblich gewesen. In die Lebensversicherungspolice wird allerdings meist eine Bestimmung aufgenommen, welche Zahlung an den Inhaber vorsieht; sie erhalten indessen dadurch, wie allgemein anerkannt ist, nur die Bedeutung eines Legitimationspapiers, das den Schuldner zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Leistung an jeden Inhaber zu bewirken (Bürgerliches Gesetzbuch § 808). Zur Ausstellung einer Lebensversicherungspolice auf den Inhaber würde auch, da es sich hier um das Versprechen einer bestimmten Geldsumme handelt, nach § 795 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die staatliche Genehmigung erforderlich sein. Die gegenwärtig bei der Transportversicherung vorkommenden Urkunden, in welchen eine Leistung an den Inhaber vorsehen wird, sind gleichfalls keine wahren Inhaberpapiere, vielmehr kann auch hier der Versicherer den Nachweis verlangen, daß dem Inhaber der Urkunde das Recht zur Geltendmachung der Forderung zusteht. Hierdurch rechtfertigt sich die Bestimmung des § 4 Abs. 1, derzufolge, falls ein Versicherungsschein auf den Inhaber ausgestellt wird, nur die im § 808 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Wirkungen eintreten. Aus dieser Vorschrift ergibt sich von selbst, daß die Ausstellung einer eigentlichen Inhaberkunde, die dem Inhaber als solchem das Recht geben würde, die Zahlung zu verlangen, nicht möglich ist. Dagegen schließt der Entwurf nicht aus, daß der Versicherer sich in der Urkunde dem legitimierten Inhaber gegenüber Beschränkungen hinsichtlich der Geltend-

machung der gegen den Versicherungsnehmer begründeten Einreden unterwirft, was namentlich auf dem Gebiete der Transportversicherung unter Umständen einem praktischen Bedürfnis entsprechen wird.

Ist zwischen den Parteien vereinbart worden, daß der Versicherer nur gegen Rückgabe des Versicherungsscheins zu leisten hat, so können Zweifel darüber entstehen, wie sich das Verhältnis gestaltet, wenn der Schein dem Berechtigten abhanden gekommen ist. Im Anschluß an den § 371 des Bürgerlichen Gesetzbuchs hat deshalb der Entwurf (§ 4 Abs. 2 Satz 1) eine Vorschrift aufgenommen, wonach, wenn der Versicherungsnehmer behauptet, zur Rückgabe des Scheines außer Stande zu sein, das öffentlich beglaubigte Anerkenntnis des Versicherungsnehmers, daß die Schuld erloschen sei, genügt. Hält der Versicherer im einzelnen Falle ein solches Anerkenntnis für entbehrlich, so ist er selbstverständlich nicht gehindert, davon abzusehen und ohne weiteres Zahlung zu leisten.

In Ansehung der Kraftloserklärung abhanden gekommener oder verlorener Versicherungsscheine beläßt es der Entwurf bei den geltenden reichsgesetzlichen Vorschriften. Die Kraftloserklärung ist hiernach bei Transportversicherungspolice an Order sowie bei solchen Versicherungsscheinen zulässig, welche mit der Bestimmung ausgegeben sind, daß die in der Urkunde versprochene Leistung nicht nur an den benannten Berechtigten, sondern an jeden Inhaber bewirkt werden kann (Handelsgesetzbuch § 365 Abs. 2 in Verbindung mit § 363 Abs. 2, Bürgerliches Gesetzbuch § 808 Abs. 2). Eine Ausdehnung der Kraftloserklärung auf Versicherungsscheine anderer Art erscheint nicht angezeigt. Das Aufgebot und die Kraftloserklärung von Urkunden ist im allgemeinen nur bei solchen Wertpapieren gerechtfertigt, welche den Schuldner, falls er den früheren rechtmäßigen Besitzer des verlorenen oder abhanden gekommenen Papiers befriedigt, der Gefahr aussetzen, daß er dem nunmehrigen Besitzer nochmals leisten muß, sowie bei solchen Urkunden, welche dazu bestimmt sind, dem Schuldner die Prüfung der Legitimation desjenigen, der die Leistung verlangt, zu erleichtern.

Auf diejenigen Versicherungsscheine, bei welchen die Kraftloserklärung stattfindet, können die Vorschriften der §§ 3, 4 nicht in vollem Umfang Anwendung finden. Der Zweck, dem die Kraftloserklärung dient, würde nicht erreicht werden, wenn der Versicherer im Falle des Verlustes der Urkunde auch ohne Kraftloserklärung gehalten wäre, eine Ersatzurkunde auszustellen oder auf Grund eines öffentlich beglaubigten Anerkenntnisses des Versicherungsnehmers, daß die Schuld erloschen sei, Zahlung zu leisten. Der Entwurf bestimmt deshalb für einen Versicherungsschein, welcher der Kraftloserklärung unterliegt, daß einerseits erst nach Durchführung dieses Verfahrens der Versicherer zur Ausstellung einer Ersatzurkunde verpflichtet ist (§ 3 Abs. 2 Satz 2) und daß er andererseits, wenn der Versicherungsnehmer sich zur Rückgabe des Scheines außer Stande erklärt, nicht schon gegen ein Anerkenntnis über das Erlöschen der Schuld zu zahlen braucht (§ 4 Abs. 2 Satz 2). Übrigens bleibt es dem Versicherer unbenommen, in Übereinstimmung mit einer namentlich bei der Lebensversicherung vielfach beobachteten Übung die gerichtliche Kraftloserklärung der auf den Inhaber lautenden Versicherungsscheine auszuschließen und an ihrer Stelle ein einfacheres Verfahren vorzusehen, insbesondere zu bestimmen, daß im Falle des Verlustes der Urkunde die Ausstellung der Ersatzurkunde oder die Auszahlung der Versicherungssumme erfolgt, wenn nach einer von dem Versicherer erlassenen öffentlichen Bekanntmachung dritte Personen Rechte nicht geltend gemacht haben.

§ 5.

In den Versicherungsbedingungen finden sich gegenwärtig vielfach Bestimmungen dahin, daß der Versicherungsnehmer durch die Annahme des Versicherungsscheins sein Einverständnis mit dem gesamten Inhalte des Scheines erkläre oder daß für die Verpflichtung des Versicherers lediglich der Inhalt des Scheines maßgebend sei. Für den Geschäftsbetrieb des Versicherers bedeutet es eine wesentliche Erleichterung, wenn der Versicherungsnehmer möglichst bald in die Rechtslage versetzt wird, sich nicht mehr darauf berufen zu können, daß der Inhalt des von ihm gestellten Versicherungsantrags oder des etwa schon vor der Aushändigung zustande gekommenen Vertrags im Versicherungsschein unrichtig wiedergegeben sei. Namentlich liegt es im Interesse des Versicherers, sich möglichst dagegen zu schützen, daß gegen den Inhalt des Scheines erst in einem Zeitpunkte Widerspruch erhoben wird, in welchem die Beweisführung erschwert, oder die Gefahr, welche den Anlaß zur Versicherung gab, ganz oder teilweise erledigt ist. Auf Grund dieser Erwägungen sind die Versicherer bestrebt, durch die allgemeinen Versicherungsbedingungen einer Beanstandung des Inhalts des vom Versicherungsnehmer angenommenen Versicherungsscheins vorzubeugen. Wenn aber die bezüglichlichen Bestimmungen in dem Sinne gehandhabt werden, daß nach der Annahme des Scheines unter allen Umständen ein Widerspruch gegen seinen Inhalt ausgeschlossen sein soll, so führen sie zu einer schweren Schädigung des Versicherungsnehmers. Dieser wird oft nicht in der Lage sein, vor der Annahme des Scheines oder sofort nach der Annahme dessen Inhalt genau zu prüfen, und auch später unterbleibt häufig eine solche Prüfung, weil der Versicherungsnehmer hinsichtlich der richtigen Ausstellung des Scheines dem Versicherer unbedingt vertraut. Die Gerichte sind deshalb den Versuchen der Versicherer, jene Bestimmungen im strengsten Sinne auszulegen, wiederholt entgegengetreten. Dem Entwurfe fällt die Aufgabe zu, hier die angemessene Ausglei chung zu treffen.

Im § 5 Satz 1 ist zunächst bestimmt, daß sich der Versicherer auf eine Vereinbarung, nach welcher die Annahme des Versicherungsscheins die Wirkung haben soll, daß der Inhalt des Scheines als von dem Versicherungsnehmer genehmigt gilt, nur dann berufen kann, wenn diesem durch die Vereinbarung eine Frist von mindestens einem Monate für die Erhebung eines Widerspruchs gegen die Richtigkeit des Scheines gewährt ist und er innerhalb dieser Frist Widerspruch nicht erhoben hat. Die Vorschrift räumt selbstverständlich dem Versicherungsnehmer nicht das Recht ein, nach seinem Belieben innerhalb der Monatsfrist einen Widerspruch gegen den Inhalt des Scheines zu erheben und sich dadurch von seinen Verpflichtungen gegenüber dem Versicherer zu befreien; sie soll vielmehr, wie auch ihre Fassung ergibt, dem Versicherungsnehmer nur für den Fall, daß der Inhalt des Scheines dem von ihm gestellten Versicherungsantrag oder den zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarungen nicht entspricht die Befugnis wahren, diese Unrichtigkeit geltend zu machen. Stimmt der Inhalt des Scheines mit dem Versicherungsantrag oder den getroffenen Abreden überein, so ist für einen Widerspruch des Versicherungsnehmers kein Raum. Im § 5 Satz 2 ist außerdem vorgesehen, daß durch eine Vereinbarung, nach welcher die Annahme des Scheines als Genehmigung seines Inhalts gelten soll, das Recht des Versicherungsnehmers, diese Genehmigung wegen Irrtums anzufechten, nicht ausgeschlossen werden kann. Es erscheint zwar billig, daß der Versicherungsnehmer, welcher innerhalb einer angemessenen Frist dem Inhalte des Versicherungsscheins nicht widersprochen hat, so behandelt wird, als ob er

dem Versicherer sein Einverständnis mit dem Inhalte des Scheines erklärt und dadurch einen Versicherungsvertrag des in dem Scheine beurkundeten Inhalts mit dem Versicherer geschlossen hätte. Andererseits muß aber der Versicherungsnehmer auch gegenüber dieser stillschweigend erklärten Genehmigung das im Bürgerlichen Gesetzbuche jedem Vertragsschließenden gewährte Recht behalten, seine Erklärung wegen Irrtums anzufechten; es darf ihm nicht die Möglichkeit entzogen werden, geltend zu machen, daß er sich, als er die einmonatige Frist unbenutzt verstreichen ließ, in dem irrthümlichen Glauben befunden habe, der Schein gebe den Inhalt des Versicherungsvertrags richtig wieder. Wenngleich hiernach der Ablauf der einmonatigen Frist nicht jeden Widerspruch gegen den Inhalt des Versicherungsscheines ausschließt, so braucht doch der Versicherer von da an keinen weiteren Beweis dafür zu erbringen, daß ein Vertrag mit dem in dem Versicherungsscheine niedergelegten Inhalte zustande gekommen sei. Will nunmehr der Versicherungsnehmer die Anfechtung durchführen, so muß er seinerseits dartun, daß in dem Scheine die Bestimmungen des Vertrags unrichtig wiedergegeben sind und daß er sich über den Inhalt des Scheines in einem Irrtume befunden hat. Auch hat der Versicherungsnehmer mit der Anfechtung nur dann Aussicht durchzubringen, wenn anzunehmen ist, daß er den Inhalt des Scheines bei Kenntnis seiner Unrichtigkeit und bei verständiger Würdigung aller Umstände nicht genehmigt haben würde (§ 119 des Bürgerlichen Gesetzbuchs). Die Anfechtung muß ferner gemäß § 121 des Bürgerlichen Gesetzbuchs unverzüglich erfolgen, nachdem der Versicherungsnehmer von der Unrichtigkeit des Scheines Kenntnis erlangt hat. Endlich ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, dem Versicherer den Schaden zu ersetzen, den dieser dadurch erlitten hat, daß er auf die Gültigkeit der stillschweigenden Genehmigungserklärung des Versicherungsnehmers vertraute, und von dieser Pflicht wird er nur frei, wenn der Versicherer den Grund der Anfechtbarkeit der Erklärung kannte oder kennen mußte (§ 122 des Bürgerlichen Gesetzbuchs). Damit erscheinen die Interessen des Versicherers ausreichend gewahrt.

§ 6.

Der Entwurf bringt zum Schutze des Versicherungsnehmers den Grundsatz zur Geltung, daß an die Nichterfüllung der von dem Versicherungsnehmer wahrzunehmenden Pflichten der Verlust seiner Ansprüche nur dann geknüpft werden darf, wenn die Nichterfüllung auf einem schuldhaften Verhalten des Versicherungsnehmers beruht. Soweit der Entwurf selbst Rechtsverwirkung als Folge der Verletzung der dem Versicherungsnehmer kraft Gesetzes obliegenden Pflichten vorsieht, schließen schon die betreffenden Vorschriften den Eintritt jenes Rechtsnachteils stets aus, wenn der Versicherungsnehmer frei von Verschulden ist. Der § 6 des Entwurfs soll dem bezeichneten Grundsatz auch insoweit Anerkennung verschaffen, als im Wege des Vertrags dem Versicherungsnehmer für den Fall der Verletzung einer Obliegenheit die Verwirkung seiner Ansprüche angedroht wird, sei es, daß die Verpflichtung des Versicherungsnehmers, die auf solche Weise gesichert werden soll, ebenfalls auf dem Vertrage beruht, sei es, daß der Entwurf sie dem Versicherungsnehmer auferlegt, die Folgen der Nichterfüllung aber nicht besonders regelt, sondern in dieser Beziehung der vertragsmäßigen Festsetzung Raum läßt. Vertragsbestimmungen der bezeichneten Art läßt sich die Berechtigung nicht einfach versagen; denn das Interesse aller Beteiligten verlangt, daß behufs Aufrechterhaltung eines ordnungsmäßigen Geschäftsbetriebs der Versicherungsnehmer in nachdrücklicher Weise dazu ange-